

Brüssel, den 16. Oktober 2025
(OR. en)

14114/25

STATIS 75
SOC 672
ENV 1036
ENER 533
EMPL 439
EDUC 387
ECOFIN 1361
DELECT 153

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 6643 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.10.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anzahl und der Titel der achtjährigen Variablen für „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“ und „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“ im Bereich Arbeitskräfte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6643 final.

Anl.: C(2025) 6643 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.10.2025
C(2025) 6643 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.10.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anzahl und der Titel der achtjährlichen Variablen für „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“ und „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“ im Bereich Arbeitskräfte

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen der unterschiedlichen Datensätze zu erlassen. Nach Artikel 6 Absatz 2 darf die im delegierten Rechtsakt festgelegte Anzahl der Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 wurden Datenerhebungszeiträume für Bereiche und damit verbundene Einzelthemen von 2021 bis 2028 festgelegt.

Diese delegierte Verordnung betrifft die Anzahl und die Titel der Variablen für die Datensätze im Bereich Arbeitskräfte für die Einzelthemen „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“, die 2027 zu erheben sind, und „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“, die 2028 zu erheben sind.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch.

Sie konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Sitzungen eingeladen wurden. Die Konsultation fand in der Sitzung der europäischen Direktoren für Sozialstatistik am 10. April 2025 statt. Ferner wurde die Sachverständigengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ konsultiert.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat über die Konsultationen auf dem Laufenden gehalten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Ziel dieser delegierten Verordnung ist es, die Anzahl und die Titel der zu erhebenden achtjährigen Variablen für das Jahr 2027 zu „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“ und für das Jahr 2028 zu „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“ festzulegen.

Im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2240¹ sollte die Anzahl der in einem bestimmten Jahr zu erhebenden achtjährigen Variablen zu Einzelthemen zu „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“ nicht mehr als 11 und zu „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“ nicht mehr als 10 betragen. Zusammen mit den vierteljährlichen,

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2240 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 59).

jährlichen und zweijährlichen Variablen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/2240 sollte die Anzahl der 2027 und 2028 zu erhebenden Variablen die Anzahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 für den Bereich Arbeitskräfte erhobenen Variablen um nicht mehr als 5 % übersteigen, sodass die Anforderung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 erfüllt ist.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.10.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Anzahl und der Titel der achtjährlichen Variablen für „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“ und „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“ im Bereich Arbeitskräfte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates², insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den in den Einzelthemen „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“ sowie „Arbeitsunfälle und sonstige arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“ im Bereich Arbeitskräfte ermittelten Bedarf zu decken, müssen die Anzahl und die Titel der achtjährlichen Variablen für die Datensätze zu diesen Einzelthemen festgelegt werden

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der achtjährlichen Variablen für die Datensätze im Bereich Arbeitskräfte zu den Einzelthemen „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“ und „Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“ ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

² ABl. L 266I vom 14.10.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1700/oj>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.10.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN